

Protokoll der 13. Sitzung des Fachbeirats Inklusion

Datum: 29.04.2025

Ort: Presseraum der SenBJF

Beginn: 17.00 Uhr

Anwesenheit: Frau Heckmann, Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Schott, Herr Heldt, Frau Lindlahr, Herr Hänsgen, Herr Förster, Herr Gringmuth, Herr Olie, Frau Krollpfeiffer-Kuhring, Frau Bauer, Herr Kern

Online: Frau Demmer-Dieckmann, Frau Kriebel, Frau Petzold, Frau Althelmig, Frau Jeschke, Herr Oberbach, Herr Prof. Zimmermann

Gäste: Herr Hilke, Frau Uelze, Herr Pagenkopf

TOP 1 Begrüßung und Protokoll

Begrüßung, Abstimmung über das Protokoll. Der Entwurf des Protokolls wurde fristgerecht am 19.03.2025 verschickt, die Frist für Einsprüche endet gemäß Geschäftsordnung des Fachbeirats Inklusion am 02.04.2025.

Es gab keine Einwände gegen das Protokoll der 12. Sitzung vom 25.02.2025.

TOP 2 Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule (kurz: AV USE, Gäste: Herr Hilke, Frau Uelze)

Aktuell befindet sich die AV USE in der Beteiligung und wurde bereits in mehreren Gremien (u.a. AG BÖJ, LJHA, LSB) erörtert. Zuvor wurde die AV auch auf dem Fachtag „Kooperation Schule Jugendhilfe“ am 05.03.2025 vorgestellt (Anlagen 1 bis 3).

Die AV regelt erstmalig im Land Berlin ein verbindliches gesamtstädtisches Verfahren zur Prüfung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch die Jugendämter. Die AV wurde abteilungsübergreifend unter Federführung von III AbtL u.a. unter Einbezug von Jugendamts- und Schulaufsichtsleitungen erarbeitet. Grundlage war eine Handreichung, die die Arbeitsgruppen II A 2 und III D 2 gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis (Teilhabefachdienst, RSD, SIBUZ) entworfen hatten. Bestandteil des Verfahrens sind verbindlich zu nutzende Formulare. Sie dienen zum Informationsaustausch zwischen SIBUZ, Schule und Jugendamt. Herr Hilke und Frau Uelze stellen anhand einer PPT die AV USE vor (Anlage 4).

Ziel ist es, dass Verfahren vereinheitlicht und transparent werden.

Frau Braunert-Rümenapf kritisiert das Nebeneinander von gruppenspezifischen Zuweisungen (Inklusionsassistenz und Schulhelferinnen/-helfer) und individueller Förderung. Durch das Nebeneinander von Teilhabefachdienst (THFD) und Schule herrscht bei den Eltern oft Unsicherheit über Zuständigkeiten. Sie konkretisiert, dass bei der Inklusionsassistenz als gruppenbezogene Maßnahme die bedarfsgerechte Unterstützung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen für die die Sorgeberechtigten und auch für den THFD nicht klar nachvollzogen werden kann. Das erschwere es, weitere individuelle Ansprüche über den THFD geltend zu machen.

Herr Hilke weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten von Schule, Jugend und SIBUZ klar geregelt sind. Er betont die Vorzüge des inklusiven Schulsystems. Alternativ müsste das System geändert und alle Ansprüche durch die Jugendämter im Verfahren der Eingliederungshilfe geprüft werden, was aber letztlich dann von niemandem gewollt wird. Frau Braunert-Rümenapf bestätigt, dass das Grundsystem nicht aufgelöst werden soll, aber die Schnittstelle deutlich besser und im Sinne der Interessenten verlässlicher und klarer geregelt und umgesetzt werden muss. Frau Uelze hebt hervor, dass durch die AV USE nun alle Expertinnen und Experten, die das Kind kennen, an einem Tisch sitzen und die Bedarfe beurteilen können.

Frau Morgenthal sieht Schwierigkeiten in den Verrechnungen von Stunden anhand des Beispiels der mobilen Dienste. Die Teilhabefachdienste müssen entscheiden, ob sie die Stunden des mobilen Dienstes abziehen oder nicht. Lobend hebt sie hervor, dass innerhalb von zwei Wochen das SIBUZ das Jugendamt informieren soll und wünscht sich auch für andere Verfahrensschritte wie die Bescheid-Erstellung vorgeschriebene Fristen.

Frau Bauer erläutert aus der Praxis, dass die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs viel zu lang dauert (bis zu einem Jahr) und um Hilfe zu ermöglichen zu viele Stellungnahmen von verschiedenen Beteiligten erforderlich sind (Berichte der Lehrkräfte, der Klassenleitung, der Sonderpädagogik). Aufgrund des sehr hohen individuellen Betreuungsbedarfs von Schülerinnen und Schüler kann manchmal die Betreuung nur bis 14 Uhr gewährleistet werden. Zur Vereinfachung schlägt sie vor, dass es die Möglichkeit geben sollte, dass die Schule in Vorleistung gehen kann, um die Bedarfe der Kinder abzudecken. Frau Bauer meldet zudem zurück, dass es auf dem Formular der AV USE nicht möglich ist, dass das SIBUZ zurückmeldet, dass die Schule zu wenig Ressourcen hat. Ferner regt sie an, den Übergang von der KITA zur Schule besser zu klären.

Frau Uelze nimmt die Anregungen zum Übergang KITA-Schule mit. Frau Winter-Witschurke ergänzt, dass derzeit Umstrukturierungen in den SIBUZ erfolgen. Aufgaben, die derzeit im inklusionspädagogischen Bereich bearbeitet werden, übernimmt die Schulpsychologie um das Kerngeschäft des inklusionspädagogischen Fachbereichs „Beratung und Diagnostik“ zu stärken. Ziel ist es, die Dauer der Feststellungsverfahren zu verkürzen, insbesondere im Bereich Autismus. Die Ankreuzmöglichkeit auf dem Bogen, dass die Schule zu wenig Ressourcen hat, sei bewusst

nicht aufgenommen worden, da diese Entscheidung Aufgabe der Teilhabefachdienste ist. Inwieweit mobile Dienst als Assistenzleistung in eine Entscheidung des Teilhabefachdienstes mit einfließt, ist zu klären. Über das System der mobilen Dienste benötigen die Teilhabefachdienste weitere Informationen.

Frau Schott betont, dass Bedarfe individuell und damit über ein Formular nur schwer erfassbar seien. Begrifflichkeit wie Vorrang und Nachrang seien in diesem Zusammenhang unglücklich gewählt. Auch die Bindung an Haushaltsmittel kritisiert sie. Herr Hilke betont, dass das Jugendamt den individuellen Bedarf auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung prüfen muss, wenn schulische Maßnahmen nicht ausreichend sind. Er wirbt dafür, das neue Verfahren erst einmal zu testen und dann zu evaluieren. Frau Uelze ergänzt, dass bei der schulischen Inklusionsassistenz unterjährig nachgesteuert werden kann.

Frau Kriebel gibt eine positive Rückmeldung und lobt die geplante enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugend zum Wohl des Kindes. Sie schlägt vor, die Evaluation abzuwarten.

Frau Petzold plädiert dafür, dass Teams an Schulen vorgehalten werden sollen und dass es in jeder Hinsicht besser sei, Kinder von Anfang an individuell zu unterstützen.

Frau Morgenthal stellt dar, dass bei sehr vielen Familien kein TIB durchgeführt werde. Bei dem Verfahren Erstberatung sei das Kästchen „Anhaltspunkte liegen vor, SIBUZ wird vom Jugendamt informiert...“ irritierend und solle entfernt werden. Herr Hilke führt aus, dass die Trennung von Beratung ohne Antragstellung und Antragstellung in der AV schon häufiger zu Irritationen geführt habe. Dies werde man im Auswertungsprozess berücksichtigen. Frau Morgenthal berichtet aus der Praxis, dass sich z.T. Schulassistenz des THFD F und Schulische Inklusionsassistenz gleichzeitig um ein Kind kümmern, aber von verschiedenen Trägern kommen. Frau Uelze führt aus, dass sie den THFD Jugend immer empfiehlt, dass der gleiche Träger genommen werden soll, sofern dies möglich sei. Herr Hilke unterstreicht hierfür die Bedeutung der Kommunikation untereinander. Frau Uelze ergänzt, dass die Leistungsbringer der THFD Jugend Fachkonzepte vorlegen müssen, um Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbringen zu können. Sie schlägt Frau Morgenthal vor, in diesem Zusammenhang ein stärkeres Gewicht auf die Kommunikation zu legen.

Frau Krollpfeiffer-Kuhring weist auf die Schwierigkeit des März-Termins hin, weil hier der Anmeldezeitraum für die weiterführenden Schulen liegt.

Frau Jeschke bestätigt Frau Morgenthals Aussagen zum TIB. Sie weist darauf hin, dass z.T. Leistungen bewilligt werden, aber das Personal für die Umsetzung fehlt. Herr Hilke legt dar, dass dieses Problem nicht durch AV USE gelöst werden kann. Frau Kriebel ergänzt, dass Träger über die Teilhabefachdienste Leistungen erbringen, aber angesichts der Übergangsvereinbarung Verunsicherung bestehe.

Herr Heldt verweist auf Seite 6 der PPT und fürchtet, dass Eltern bei der Beratung Begriffe wie schulische Inklusionsassistenz und Schulassistenz leicht verwechseln können. Herr Hilke stimmt dem zu und verweist auf die Bedeutung der Begleitung von Eltern beim Antragsverfahren.

18.15-18:30 Uhr – Frau Heckmann bedankt sich bei den Gästen. Pause.

TOP 3 Nachteilsausgleich und Notenschutz (Gast: Herr Pagenkopf)

Herr Pagenkopf stellt den Entwurf der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde bezüglich Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen anhand einer PPT dar (Anlage 5).

Frau Petzold will wissen, ob es möglich ist, benotete Leistungen mit Hilfe einer Assistenz zu erbringen. Herr Pagenkopf betont, dass das Niveau der fachlichen Leistungsanforderungen eingehalten werden muss. Frau Winter-Witschurke ergänzt, dass der Nachteilsausgleich und Notenschutz zu Zeugniswahrheit und -klarheit führen sollen. Die Handreichungen sollen Klarheit liefern, was zulässig ist und was nicht.

Herr Gringmuth kritisiert die Leselastigkeit von Prüfungen. Dies führe zu einer Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Bereich des Leseverständnisses. Blinde Abiturientinnen und Abiturienten haben einen zeitlichen Nachteilsausgleich von 100%, was zu acht Stunden Prüfung in hoher Anstrengung führe. Die Leistungen seien mit anderen Schülerinnen und Schülern kaum vergleichbar. Herr Pagenkopf betont, dass Lesen, Schreiben und Rechnen wichtige Basiskompetenzen sind und auch entsprechend in Prüfungen überprüft werden. Hinsichtlich des Zeitumfangs muss der Nachteilsausgleich angemessen, geeignet und erforderlich sein. Es könnte ggf. geprüft werden, ob die mündliche Bearbeitung eines kleineren Teils einer Aufgabe eine geeignete Maßnahme des Nachteilsausgleichs sein kann. Frau Bauer weist auf die Schwierigkeiten bei der Benotung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Autismus hin. Diese hätten oft Spezialbegabungen, hätten aber z.B. kein Interesse an Mathematik. Sie will wissen, wie dann in Mathematik die Benotung erfolgen solle. Herr Pagenkopf verweist auf die Regeln der allgemeinbildenden Schule; in diesem Fall liegen die Leistungen im Bereich Mathematik vermutlich bei der Note 5/6. Frau Bauer wünscht sich hier eine Notenaussetzung. Herr Pagenkopf weist darauf hin, dass dies vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei und weist auf die Möglichkeit einer ergänzenden Verbalbeurteilung hin. Frau Bauer wird beauftragt, hierzu eine Empfehlung des Fachbeirats zu entwickeln.

Frau Krollpfeiffer-Kuhring lobt den Praxisbezug der kommenden Handreichungen.

TOP 4 Verschiedenes

Termine (s. Anlage 6); am 30.09.2025 wird die Senatorin noch einmal in den Fachbeirat kommen und – wie vereinbart – über den Umsetzungsstand der VV-Zumessung berichten.

Eine Besprechung der Zahlen und Berechnungsbeispielen von Frau Naujokat zur verlässlichen Grundausrüstung soll in der nächsten Vorbereitungssitzung (18.09.2025) erfolgen.

Es gibt eine Einladung der Schule am Pappelhof - Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Ein Besuch durch Frau Heckmann ist für den 12.06.2025 von 09.00-12.00 Uhr geplant. Frau Schott und Frau Hülscher begleiten Frau Heckmann. Andere Mitglieder des Fachbeirats Inklusion können sich gerne anschließen. Frau Braunert-Rümenapf betont, dass im Gespräch mit der Schulleitung der Übergang zur 11. Klasse bzw. in die Berufsbildung angesprochen werden sollte.

Herr Oberbaum weist darauf hin, dass eine Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes bis zu den Sommerferien anzufertigen ist; falls es Änderungswünsche gibt, sollen diese dem Landesschulbeirat weitergeleitet werden.

Frau Demmer-Dieckmann erklärt, dass das Konzept inklusiver beruflicher Bildung nach einer Ankündigung in einer schriftlichen Anfrage bis zum 2. Quartal dieses Jahres fertig sein sollte und möchte wissen, ob es dabei bleibt. Frau Winter-Witschurke verweist auf Frau Marx-Mücke.

Frau Petzold und Frau Schott berichten über Probleme in der Planung des neuen Schuljahres in der Schule an der Strauchwiese. Hier arbeitet eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Sprache eng mit einer Grundschule zusammen. Es gab dazu auch ein Schreiben an die Fachbeiratsvorsitzende. Die Anfrage wurde an den zuständigen Fachbereich von Herrn Heuel weitergeleitet. Herr Gringmuth erläutert, dass auch er an einer Schule tätig ist, die rechtlich aus zwei Schulformen besteht. Beide Schulformen haben eine unterschiedliche Zumessung an Stunden. Rein rechtlich können die Stunden nicht einfach vermischt werden. Das könnte das Problem sein.

Frau Schott fragt erneut nach den Zahlen von nicht- bzw. teilbeschulten Kindern nach. Frau Winter-Witschurke verweist darauf, dass sobald Ergebnisse vorliegen, die veröffentlicht werden können, der Fachbeirat informiert wird.

Frau Morgenthal nennt Beispiele aus Lichtenberg und Spandau, wo Schülerinnen und Schülern aus Kleinklassen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung auch außerhalb des Unterrichts separiert werden. Frau Heckmann macht klar, dass in den dargestellten Fällen die Schulleitungen vor Ort zuständig seien.

Frau Braunert-Rümenapf verweist auf den Entwurf der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO). Sie geht davon aus, dass die Kleinklassen von der offenen Ganztagsbetreuung ausgeschlossen seien. Sie schlägt vor, dass Schulen ein Konzept vorlegen sollen, wie die Kleinklassen in den allgemeinen Regelbetrieb eingebunden werden. Herr Kern interpretiert die Verordnung anders. Frau Winter-Witschurke wird dazu in Kürze dem Fachbeirat Rückmeldung geben.

Ende: 20.05 Uhr

Protokoll: Dr. Nitschke

Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule (AV USE)

(Entwurf, Stand: 20.12.2024)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 465), und § 8 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) wird bestimmt:

1. Geltungsbereich, Vorrang schulischer Bildung und Erziehung auf Grundlage des Schulgesetzes (SchulG)

(1) Strukturelle schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind vorrangig vor Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Jugendämter einzusetzen. Nur wenn die in Satz 1 genannten Angebote nach Feststellung des Jugendamtes nicht ausreichen, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe an Bildung in der inklusiven allgemeinbildenden Schule¹ zu ermöglichen, kann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in der Schule nach SGB IX oder SGB VIII gegeben sein.

(2) Diese Ausführungsvorschriften regeln das Verfahren zur Durchführung der Aufgaben der Jugendämter für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der allgemeinbildenden Schule als Leistung der Eingliederungshilfe und die Übermittlung notwendiger Informationen der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) an die Jugendämter.

(3) Die in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) geregelten Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter sowie die Regelungen über Teilhabe an Bildung bleiben unberührt.

2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen die gleichberechtigte Wahrnehmung von schulischer Bildung ermöglichen oder erleichtern, soweit dies nicht durch schulische Förder- und Unterstützungsmaßnahmen erreicht werden kann. Der Kernbereich

¹ Dies schließt Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

pädagogischer Arbeit ist davon ausgenommen, dieser wird nur von der Schule erbracht. Insbesondere die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, somit der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen bleibt den Lehrkräften vorbehalten, ist damit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen.

(2) Gemäß § 112 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 112 SGB IX haben Kinder und Jugendliche beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen individuellen Leistungsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

(3) Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung werden insbesondere als Schulassistenz erbracht. Schulassistenz sind Unterstützungsleistungen der ambulanten Eingliederungsförderung des SGB IX bzw. ambulante Leistungen gem. § 35 a SGB VIII, die keine ergänzende Pflege und Hilfe gemäß Verwaltungsvorschrift Schule Nr. x/2025 VV Schulische Inklusionsassistenz) darstellen und nicht dem Kernbereich pädagogischer Arbeit unterfallen.

(4) Im Rahmen der Anspruchsprüfung durch das Jugendamt ist der Bedarf der Schülerin oder des Schülers zu ermitteln und eine zwischen der Schule und dem Jugendamt abgestimmte Leistung im Rahmen einer Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanung unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Gesamt- oder Hilfeplanung sicherzustellen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen SIBUZ und der zuständigen Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einbezug der für die Förderung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Personen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten.

(5) Die Jugendämter prüfen ebenfalls, ob andere Leistungserbringer z.B. im Zusammenhang mit Pflichtleistungen des SGB V (wie insbesondere Hilfsmittel) heranzuziehen sind und gegebenenfalls ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX durchzuführen ist.

3. Zuständigkeit der Leistungsgewährung

(1) In allen Berliner Jugendämtern ist für die Prüfung der Leistungen der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen oder einer Sinnesbeeinträchtigung der Teilhabefachdienst Jugend zuständig.

(2) Für die Leistungen der Teilhabe an Bildung für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. Bedrohung nach § 35 a SGB VIII kann die Zuständigkeit im Rahmen der Vorgaben der Nr. 27 Absatz 2 oder Nr. 27 Absatz 5 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst zugewiesen werden.

4. Verfahren zur Prüfung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch das Jugendamt

4.1. Verfahren bei Beratung der Erziehungsberechtigten ohne Antragstellung

(1) Wenn Erziehungsberechtigte sich im Jugendamt zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung für ihr Kind beraten lassen, informiert das Jugendamt zunächst über die Bedingungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe an Bildung. Das Jugendamt prüft, ob die Teilhabe an Bildung durch die Schule oder vorrangig Dritte gewährleistet werden kann oder bereits wird.

(2) Zur Dokumentation einer Erstberatung ist die Anlage 1 zu verwenden.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Möglichkeiten der Schule zur vorrangigen Absicherung der Teilhabe an Bildung noch nicht ausgeschöpft sein könnten, werden die Erziehungsberechtigten zur weiteren Beratung und ggf. Prüfung schulischer Maßnahmen an das zuständige SIBUZ verwiesen. Mit dem Formular nach Anlage 1 wird das SIBUZ vom zuständigen Jugendamt darüber informiert, welchen konkreten Bedarf an schulischer Unterstützung die Erziehungsberechtigten sehen. Dabei gelten die Grundsätze nach Nummer 2 Absatz (2).

(4) Das SIBUZ berät mit der Schule und den Erziehungsberechtigten, ob und in welcher Form weitere Maßnahmen zur Bedarfsdeckung in der Schule gegebenenfalls noch umgesetzt werden können. Das SIBUZ informiert das Jugendamt über das Ergebnis der Beratung innerhalb von vier Wochen. Die Rückmeldung erfolgt mit Anlage 1. Sollte eine Schulhilfekonferenz von der Schule einberufen werden, wird das Jugendamt eingeladen.

(5) Für die Beratung zu Leistungen gemäß § 112 SGB IX dürfen die hierfür erforderlichen Daten erhoben und zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen SIBUZ sowie der Schule ausgetauscht werden (§§ 67a Abs. 2, 69 Abs. 1 SGB X, § 64 Abs. 1 bis 3 SchulG). Die Erziehungsberechtigten werden hierüber mit entsprechenden Hinweisen in der Anlage xy informiert. Im Rahmen von Leistungen gem. § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX sind die §§ 62 Abs. 2 und 3 sowie 64 SGB VIII einschlägig.

Den Erziehungsberechtigten ist Anlage 1 mitzugeben. Dies ist in der Fallakte zu dokumentieren.

(6) Liegt dem Jugendamt die Rückmeldung des SIBUZ vor, prüft das Jugendamt, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe an Bildung über die an der inklusiven Schule etablierten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen hinaus vorliegt. Gelangt das Jugendamt zur Auffassung, dass ergänzende Leistungen zur Teilhabe an Bildung notwendig sind, wirkt es bei den Erziehungsberechtigten auf eine Antragstellung hin.

4.2. Verfahren nach Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Stellen Erziehungsberechtigte ohne oder nach vorangegangener Beratung einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung wird das SIBUZ durch (gegebenenfalls erneute) Nutzung der Anlage 1 über die Antragsstellung informiert und aufgefordert, die schulischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen darzustellen.

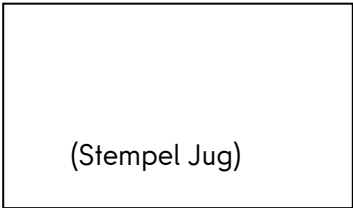
(2) Das SIBUZ informiert das Jugendamt auf Grund der Bindung des Jugendamtes an die im § 14 Absatz 2 SGB IX vorgegebenen Fristen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Information über die gewährte schulische Unterstützung. Für die in Satz 1 genannte Information des SIBUZ an das Jugendamt ist Anlage 2 zu verwenden. Für die datenschutzrechtlichen Grundlagen des Austauschs gilt 4.1 Abs. 5 der AV.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und bei entsprechendem Bedarf sollen im laufenden Schuljahr zusätzliche Maßnahmen der Unterstützung durch das SIBUZ sichergestellt oder zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule bereitgestellt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten zum in Kraft. Sie werden bis zum... evaluiert.

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie



Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch

Dokumentation

Erstberatung am _____ Antragstellung am _____

Name des Kindes/Jugendlichen; Geburtsdatum: _____

Besuchte Schule; Jahrgangsstufe: _____

Anwesende erziehungsberechtigte Personen (Sorgeberechtigte; Vormund, Pflegeperson):

Name(n), Vornamen(n):

Adresse: _____

Tel.: _____ Email: _____

Beschreibung des konkreten Bedarfs aus Sicht der Erziehungsberechtigten:

Bereits erfolgte Maßnahmen in der Schule, die den Erziehungsberechtigten bekannt sind:

Schulhilfekonferenz hat stattgefunden am _____

unter Beteiligung des Jugendamtes ohne Beteiligung des Jugendamtes

Individuelle Förderung/ergänzende Lernförderung hat stattgefunden (bei Lernproblemen)

Förderziele, die den benannten Unterstützungsbedarf betreffen, wurden mit dem/den Erziehungsberechtigten besprochen und Förderpläne wurden erstellt

Es wurde erhöhter sozialpädagogischer Betreuungsbedarf im Ganzttag beantragt und bewilligt (wenn die Schülerin/der Schüler die ergänzende Förderung und Betreuung (Nachmittagsbetreuung/ ehem. Hort) in der allgemeinen Schule in Anspruch nimmt)

Sonderpädagogischer Förderbedarf

wurde festgestellt im Förderschwerpunkt: _____

ist noch in Prüfung

ist ausgeschlossen

Schulische Inklusionsassistenz oder ggf. eine Budgeterhöhung im laufenden Schuljahr wurden bei Bedarf beantragt

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der dokumentierten Angaben. Ich bin darüber informiert worden, dass sowohl für die Beratung als auch für eine Antragstellung beim Teilhabefachdienst Jugend bezüglich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung die hierfür erforderlichen Daten, die durch die Schule und das SIBUZ erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen. Ich habe das Informationsblatt über die Verarbeitung von Daten durch das Jugendamt erhalten.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datum

Bearbeitende Person Jugendamt, Stellenzeichen

Unterschrift

Ausgang an _____ am _____ per Mail, z.K. Jugendamtsleitung

Rückmeldung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ)²

Eingang am: _____

Beratung hat stattgefunden

mit der Schule am: _____

durch _____

Inhalt der Beratung _____

mit den Eltern am: _____

durch _____

² Hinweis: Bei einem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung muss dieser Teil nicht ausgefüllt werden.

Inhalt der Beratung _____

Im Ergebnis wird angenommen, dass ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung von den Erziehungsberechtigten

voraussichtlich gestellt wird.

voraussichtlich nicht gestellt wird.

Datum

Bearbeitende Person des SIBUZ, Stellenzeichen

Unterschrift

Ausgang an _____ am _____ per Mail, z.K. SIBUZ-Leitung

ENTWURF

Anlage 2 zur AV USE

Entwurf Stand 13.12.2024

an

___ [BSN, Name der Schule] _____

___ [Datum] _____

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

zur Prüfung des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schule durch das Jugendamt bitten wir um Informationen über die aktuell gewährte schulische Unterstützung für

_____ [Name der Schülerin/des Schülers] _____, ___ [Geburtsdatum] _____.

Entsprechend den in § 14 Absatz 2 des IX. Sozialgesetzbuches vorgegebenen Fristen wird Ihre Rückmeldung zu A bis C bis zum _____ an das SIBUZ erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A Angaben zur Schule/Lerngruppe

Klasse: _____ Anzahl der Schülerinnen und Schüler: _____

davon mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf: _____

Anzahl	Förderschwerpunkt
Hier überall drop down mit der Anzahl	Lernen
	Emotionale-und soziale Entwicklung
	Sprache
	Geistige Entwicklung
	Körperliche und motorische Entwicklung
	Hören und Kommunikation
	Sehen
	Autismus

Stundenumfang der personellen Ressourcen im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung, die der Lerngruppe über die regelhafte Zumessung für das Erteilen des Unterrichts entsprechend der Studentafel hinaus zur Verfügung stehen:

	für sonderpädagogische Förderung		für Betreuerin/ Betreuer
	für Maßnahmen Schulische Inklusionsassistenz		für sozialpädagogische Hilfe (Facherzieherin/-erzieher für Teilhabe und Inklusion)
	für Pädagogische Unterrichtshilfe		Stunden anderes Personal (vgl. Anlage 2a)

Bitte stellen Sie im **Stundenplan** der Schülerin/des Schülers (**Anlage 2a**) dar, wie die oben genannten personellen Ressourcen im Unterricht und der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung der Lerngruppe zugeteilt werden.

B Angaben zur Schülerin/zum Schüler

1. Sonderpädagogischer Förderbedarf nach Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen
 wurde nicht festgestellt
 wurde festgestellt im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
_____ ggf. befristet bis _____
2. Förderstufe I II wurde festgestellt wurde nicht festgestellt.
3. Ergänzende Förderung und Betreuung :
Es wurde erhöhter deutlich erhöhter wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe festgestellt.
4. Welche Hilfsmittel werden eingesetzt?

C Stellungnahme der Schule

1. Welche Fördermaßnahmen oder pädagogischen Angebote werden bisher in der Schule bereits umgesetzt?

2. Wie sehen die Pädagoginnen und Pädagogen den von den Erziehungsberechtigten formulierten Unterstützungsbedarf? (siehe Dokumentationsbogen Anlage 1 zum Erstgespräch)

3. Welche erforderlichen Maßnahmen, die das Recht auf Bildung und Teilhabe in der inklusiven Schule erfordert, kann die Schule im Rahmen ihres Auftrags nicht leisten und warum?

4. Wie wurden die Erziehungsberechtigten bezüglich der Förderung der Schülerin/des Schülers einbezogen und welche Absprachen gab es?

Schulhilfekonferenz Beratung Sonstiges: _____

Datum

Unterschrift Schulleiterin bzw. Schulleiter oder Beauftragte bzw. Beauftragter

D Angaben zu schulischer Inklusionsassistenz (auszufüllen vom SIBUZ)

Schulische Inklusionsassistenz

- ist nicht erforderlich.
- wurde beantragt und abgelehnt, da die formalen Voraussetzungen der VV Schulische Inklusionsassistenz nicht erfüllt sind.
- wurde bewilligt. Die Schule erhält _____ wöchentliche Stunden schulische Inklusionsassistenz.

Sie werden laut Tätigkeitsbeschreibung der VV Schulische Inklusionsassistenz zur Unterstützung der o.g. Schülerin/des o.g. Schülers für folgende Maßnahmen zur Verfügung gestellt:

Die Schule kooperiert dabei mit folgendem Träger: _____

- Der bewilligte Umfang an Schulischer Inklusionsassistenz für die Bedarfsdeckung der Schülerin/des Schülers im Sinne der VV Schulische Inklusionsassistenz ist damit ausreichend.
- Der bewilligte Umfang war bisher für die Bedarfsdeckung nicht ausreichend, sodass im Ergebnis der Antragsprüfung weitere _____ wöchentliche Stunden bewilligt wurden. Der Bedarf im Sinne der VV Schulische Inklusionsassistenz ist damit gedeckt.

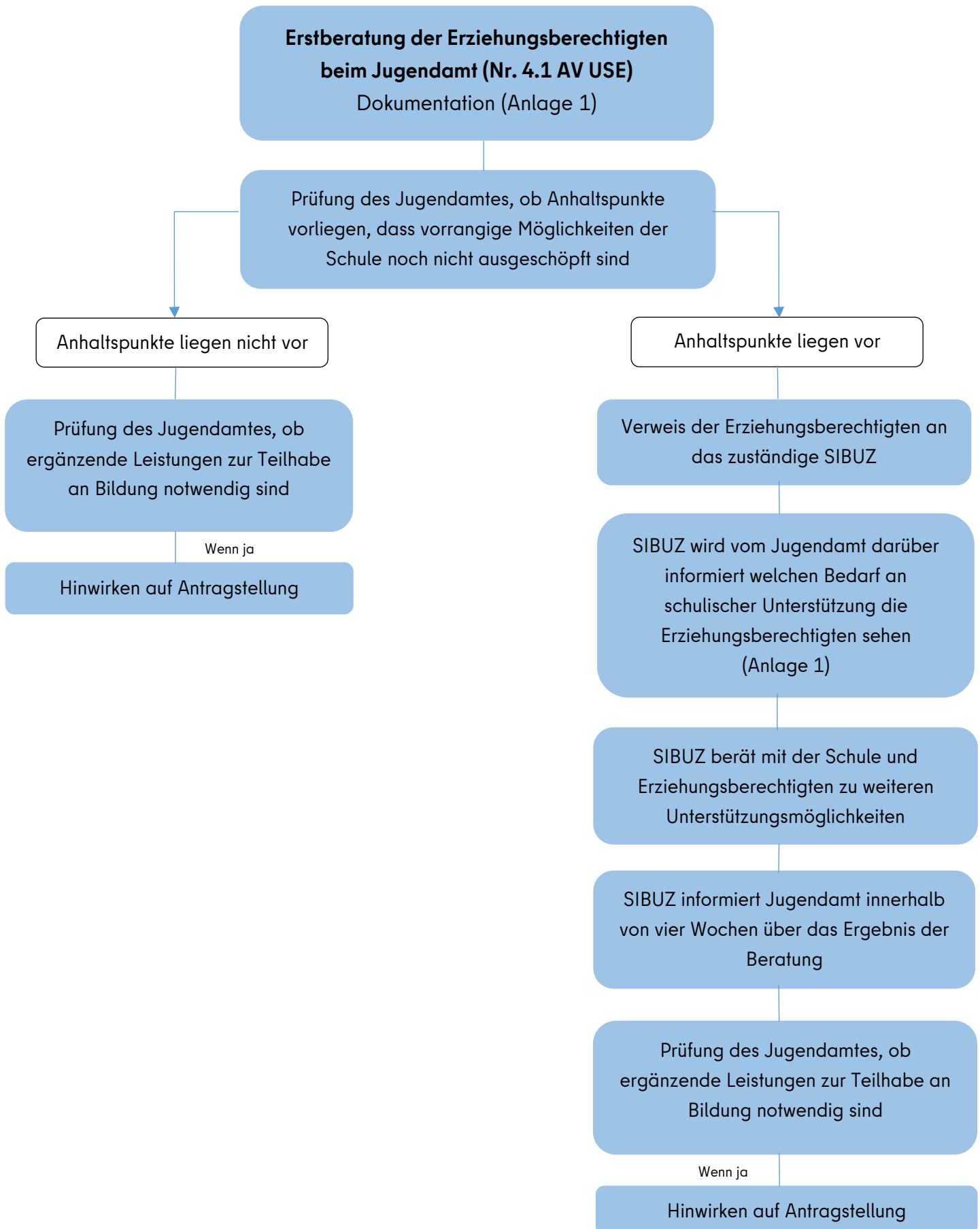
Datum

Bearbeiterin/Bearbeiter des SIBUZ, Stellenzeichen

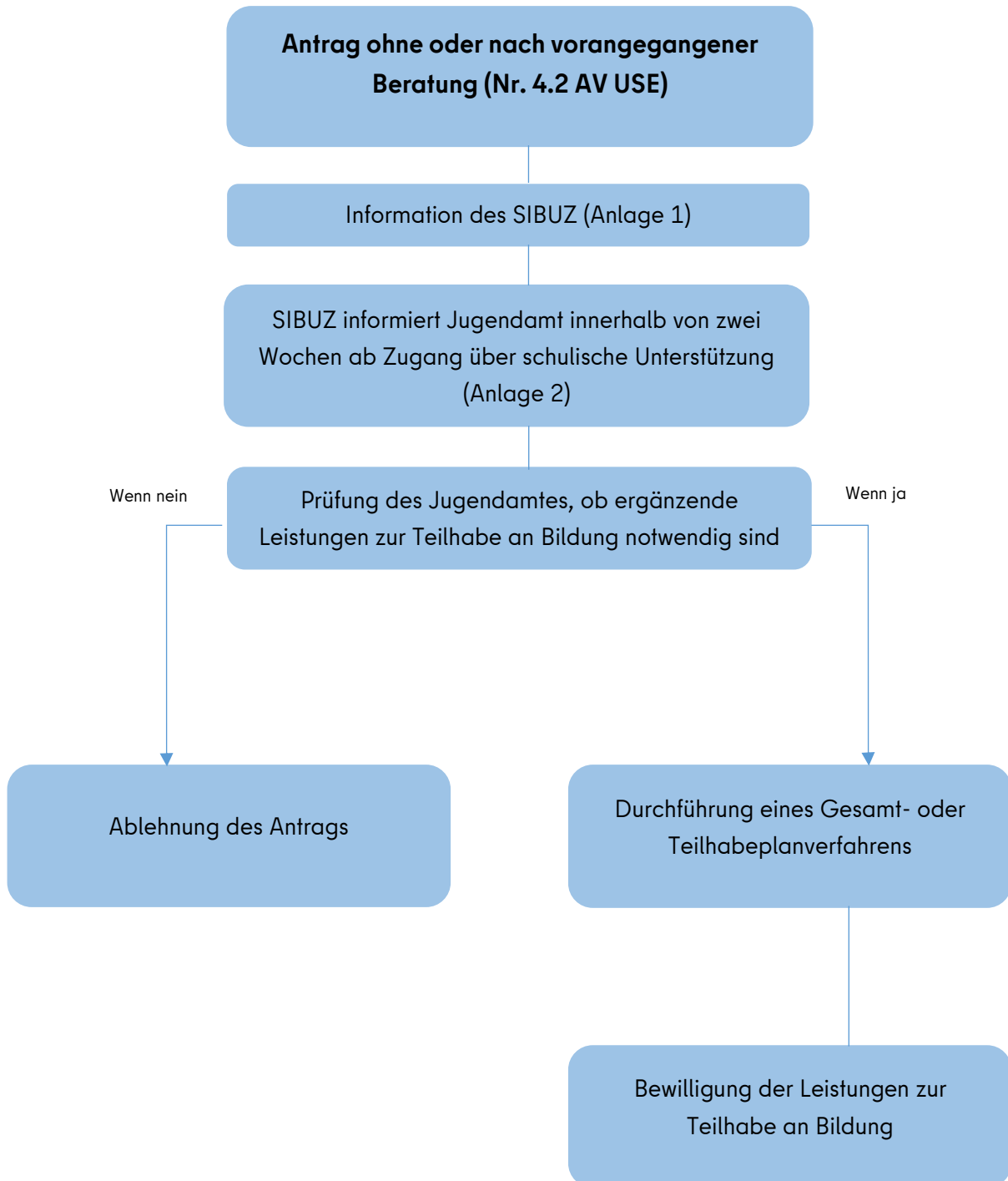
Unterschrift

Versand an Teilhabefachdienst per Mail am _____ an _____

Verfahren bei Erstberatung



Verfahren bei Antragstellung



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



KOOPERATION JUGENDHILFE/SCHULE - AV USE -

TOP 2 - 13. Sitzung des Fachbeirates Inklusion am
29.04.2025

AV USE - was ist das?

- Es handelt sich um **Ausführungsvorschriften** zum Verfahren der Abstimmung bei der **Unterstützung** von **Schülerinnen und Schülern** mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der **Eingliederungshilfe** in der allgemeinbildenden Schule (AV USE)

Ausgangslage

- wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Unterstützungsbedarfen
- steigende Antragszahlen auf Eingliederungshilfe (EGH) bzw. Leistungen zur Teilhabe an Bildung seit Inkrafttreten des SGB IX
- kein gesamtstädtisches Verfahren zur Bewilligung der Leistungen
- unzureichende Kenntnisse in den Jugendämtern zu den vorrangigen Leistungen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in Verantwortung von Schule, insbesondere zu den Leistungen durch Schulhelferinnen und Schulhelfern
- fehlende Informationen für Eltern und Kinder zu ihren Leistungsansprüchen

Erarbeitung der AV USE/Genese

- Erarbeitung einer AV auf Grundlage einer aus der Praxis erwachsenen Handreichung zur Gewährung von Leistungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung durch Schule und die Jugendämter
- Entwurfserstellung in einer ressort- und ebenenübergreifenden Arbeitsgruppe unter Leitung von III AbtLin
- Praxistest mit drei Teilhabefachdiensten (Marzahn-Hellersdorf, Pankow und Friedrichshain-Kreuzberg) Jugend und dem jeweiligen SIBUZ

Ziele und Inhalt AV USE

Ziele:

- Regelung des gesamtstädtischen Verfahrens zur Prüfung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch die Jugendämter
- beschleunigte und effizientere Verfahren an der Schnittstelle Schule / Jugend
- **Steuerungsfähigkeit der Jugendämter erhöhen**

Inhalte:

- verbindliches und nach außen transparentes und nachvollziehbares berlineinheitliches Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Leistung der EGH durch die Jugendämter
- verbindliche Regelung der Pflichten der Schule zur Übermittlung
- Klarheit über Zuständigkeiten, Rollen und die damit verbundenen Aufgaben und notwendiger Informationen an die Jugendämter
- Einbezug der Expertise der SIBUZe

Inhalt AV USE

Inhalte:

- Verfahren bei Beratung der Erziehungsberechtigten ohne Antragstellung
- Verfahren nach Antragsstellung
- ABER! Auch Klarstellung in Bezug auf Inhalt der Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Betonung des Vorrangs schulischer Förder- und Unterstützungsmaßnahmen
- Klarstellung, dass Kernbereich pädagogischer Arbeit nur von Schule erbracht wird
- Klarstellung, dass Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe, zukünftig Leistungen der Schulischen Inklusionsassistenz gemäß der VV Schulische Inklusionsassistenz nur von Schule erbracht werden
- Definition der Leistungen der Teilhabe an Bildung als Schulassistenz in Abgrenzung zur Schulischen Inklusionsassistenz

Aktueller Stand

→ Beteiligung wurde eingeleitet:

- ✓ Vorstellung in der **AG BöJ** (am 12.03.2025 erfolgt)
- ✓ Vorstellung im **LJHA** (am 19.03.2025 erfolgt)
- ✓ Vorstellung im **Unterausschuss** „Gesamtjugendhilfeplanung und Haushalt“ (am 04.04.2025 erfolgt)
- ✓ Vorstellung der beiden Ausführungsvorschriften im **Landesschulbeirat** (am 19.03.2025 erfolgt)
- ✓ Beteiligung der **Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung** (AG MmB) der SenBJF (am 10.04.2025 erfolgt)

→ nach der Beteiligung: Auswertung der Rückmeldungen und ggf. Anpassungen
→ geplantes Inkrafttreten: 01.09.2025 (möglichst zeitgleich zusammen mit VV Schulische Inklusionsassistenz)

VIELEN DANK.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



VORGABEN DER SCHULAUFSICHTSBEHÖRDE: NACHTEILSAUSGLEICH UND NOTENSCHUTZ BEI SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF UND VERGLEICHBAREN LANGANDAUERNDEN ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Frank Pagenkopf

(II D 7, Referent für Qualitätssicherung und -entwicklung der allgemeinbildenden Schularten
unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Notwendigkeiten)

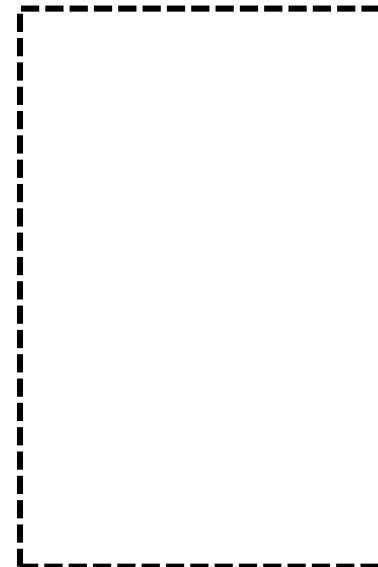
Anmerkung:

Die Ausführungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler mit

- sonderpädagogischem Förderbedarf
- vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Schülerinnen und Schüler mit

- Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten
- nichtdeutscher Erstsprache

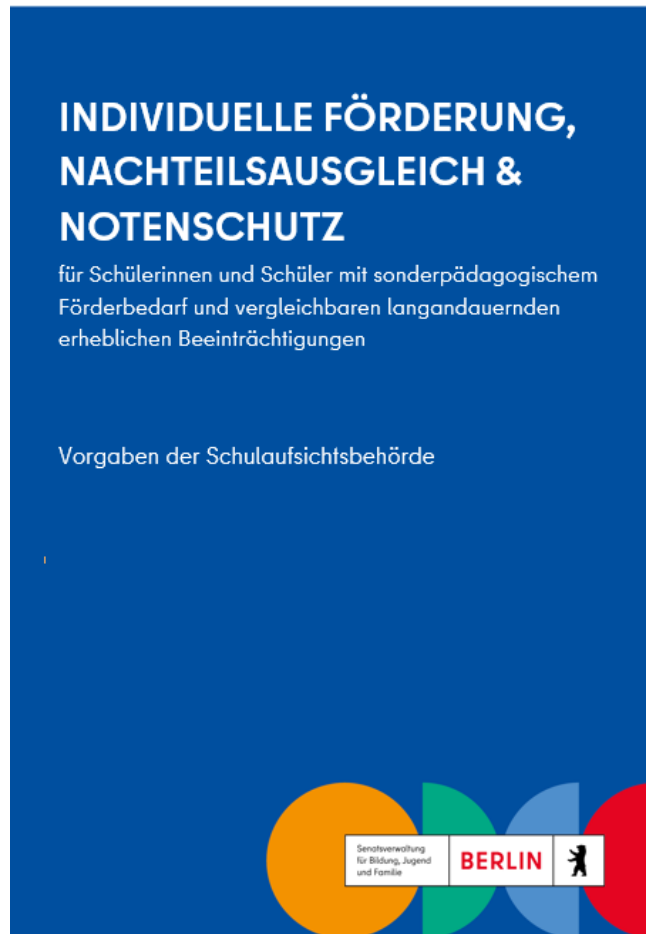


Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde: Nachteilsausgleich und Notenschutz für sonderpädagogischen Förderbedarf und langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen (ohne Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, nichtdeutsche Erstsprache)



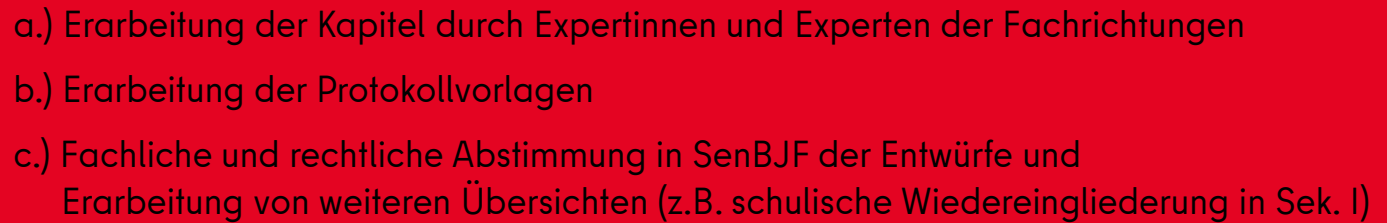
Ziel:

Information über den aktuellen Stand der Handreichung („Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde“)

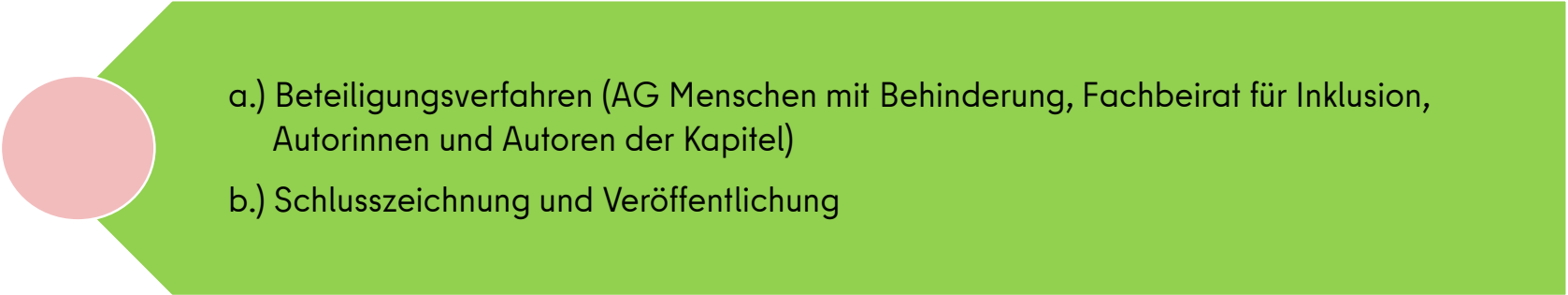


Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde: Nachteilsausgleich und Notenschutz für sonderpädagogischen Förderbedarf und langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen (ohne Lese-Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten, nichtdeutsche Erstsprache)



- 
- a.) Erarbeitung der Kapitel durch Expertinnen und Experten der Fachrichtungen
 - b.) Erarbeitung der Protokollvorlagen
 - c.) Fachliche und rechtliche Abstimmung in SenBJF der Entwürfe und Erarbeitung von weiteren Übersichten (z.B. schulische Wiedereingliederung in Sek. I)

- 
- a.) Keine Schlusszeichnung und Auftrag der Überarbeitung (Didaktische Reduktion und graphische Aufbereitung)
 - b.) Überarbeitung der Handreichung

- 
- a.) Beteiligungsverfahren (AG Menschen mit Behinderung, Fachbeirat für Inklusion, Autorinnen und Autoren der Kapitel)
 - b.) Schlusszeichnung und Veröffentlichung

Änderung des Schulgesetz (Dezember 2018) und der Schulstufenverordnungen (September 2019)

(sonder-)pädagogische
Förder- und
Unterstützungsmaßnahmen
im Unterricht
(Lernsituationen)
und Schulalltag

Unterstützungsmaßnahmen
im Rahmen der
Leistungsbewertung
(Wahrung des fachlichen
Anforderungsniveaus der
Leistungsanforderungen)

Aussetzen der Bewertung
von Teilleistungen

Nachteilsausgleich

Notenschutz

**Notenschutz
(Leistungsbewertung)**

**Nachteilsausgleich
(Leistungsbewertung)**

**Individuelle Förderung und Unterstützung
(im Unterricht und Schulalltag)**



Blick in die Handreichung:

- Grundlagenkapitel
- Kapitel sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Autismus“

Änderung des Schulgesetz (Dezember 2018) und der Schulstufenverordnungen (September 2019)

(sonder-)pädagogische
Förder- und
Unterstützungsmaßnahmen
im Unterricht
(Lernsituationen)
und Schulalltag

Unterstützungsmaßnahmen
im Rahmen der
Leistungsbewertung
(Wahrung des fachlichen
Anforderungsniveaus der
Leistungsanforderungen)

Aussetzen der Bewertung
von Teilleistungen

Nachteilsausgleich

Notenschutz

**Notenschutz
(Leistungsbewertung)**

**Nachteilsausgleich
(Leistungsbewertung)**

**Individuelle Förderung und Unterstützung
(im Unterricht und Schulalltag)**



Nachteilsausgleich: Rechtliche Grundlagen

§ 58 Absatz 8 SchulG:

„Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich).

Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.“

weitere rechtliche Grundlagen:

- jahrgangsstufen- und schulartenübergreifend: §§ 38, 39 SopädVO
- Primarstufe: § 14 a GsVO
- Sekundarstufe I: § 15 Sekl-VO (Unterricht), § 36 Sekl-VO (Prüfungen)
- Gymnasiale Oberstufe: § 14 a VO-GO (Unterricht), § 31 VO-GO (Prüfungen)

Nachteilsausgleich: Rechtliche Grundlagen (2)

§ 38 Absatz 1 SopädVO:

„Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung **von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet** sein.“

Begriff: „fachliches Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen“

§ 36 Absatz 5 SchulG:

„Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

Begriff: „fachliches Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen“ (2)

- Rahmenlehrplan des Landes Berlin (z.B. Niveaustufenmodell, Teil B und C) und schulinterne Curricula (Teil B und C)
- Rechtsvorschriften (SchulG, Schulartenverordnungen, AV Prüfung etc.), z.B.
 - Bewertung von schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen
 - Bewertung der sprachlichen Korrektheit und äußerer Form bei schriftlichen Leistungen
 - Anzahl von Klassenarbeiten
 - Regelungen zu Klassenarbeits- und Klausurersatzleistungen
 - Noten- bzw. Punkteskala (z.B. Definition und Prozentsätze der einzelnen Noten bzw. Punkte)
 - Bildung von Zeugnisnoten (z.B. Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen)
 - Vorgaben zur Versetzung am Gymnasium
 - Vorgaben zum Erwerb von Schulabschlüssen
- schulinterne Gesamt- und Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung

Grundsätze des Nachteilsausgleichs

1. Nachteilsausgleich wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.
2. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten in gleicher Weise in der Inklusion und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.
3. Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers ein. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches finden für diesen Bereich keine Anwendung.
4. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.
5. Der Gesamtumfang der Aufgaben muss erhalten bleiben.
6. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
7. Die Genehmigung über die Gewährung (Art und Umfang) eines Nachteilsausgleiches ist im Schülerbogen zu vermerken.
8. Die Eltern sind über genehmigte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu informieren.
9. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches müssen im Einklang mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

Änderung des Schulgesetz (Dezember 2018) und der Schulstufenverordnungen (September 2019)

(sonder-)pädagogische
Förder- und
Unterstützungsmaßnahmen
im Unterricht
(Lernsituationen)
und Schulalltag

Unterstützungsmaßnahmen
im Rahmen der
Leistungsbewertung
(Wahrung des fachlichen
Anforderungsniveaus der
Leistungsanforderungen)

Aussetzen der Bewertung
von Teilleistungen

Nachteilsausgleich

Notenschutz

**Notenschutz
(Leistungsbewertung)**

**Nachteilsausgleich
(Leistungsbewertung)**

**Individuelle Förderung und Unterstützung
(im Unterricht und Schulalltag)**



Maßnahmen des Notenschutzes

Grundsätze:

1. Notenschutz wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.
2. Die Regelungen zum Notenschutz gelten in gleicher Weise in der Inklusion und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.
3. Notenschutz ist durch die Erziehungsberechtigten (oder volljährigen Schülerinnen und Schülern) auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. Bescheid sonderpädagogischen Förderbedarf zu beantragen.
4. Die Genehmigung über die Gewährung (Art und Umfang) eines Notenschutzes ist im Schülerbogen zu vermerken.
5. Die Eltern sind über genehmigte Maßnahmen des Notenschutzes zu informieren.
6. Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers ein. Maßnahmen des Notenschutzes finden für diesen Bereich keine Anwendung.
7. Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken.
8. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller z Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.
9. Maßnahmen des Notenschutzes sind nur zulässig, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden könnte („ultima ratio“).

10. Es ist zulässig,

1. bei **lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen** auf die Bewertung von schriftlichen und praktischen Leistungen, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen,
2. bei **Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen** auf die Bewertung von mündlichen Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen,
3. bei **Autismus** mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen, die ein Sprechen oder eine komplexe soziale Interaktion voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen,
4. bei **Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung** auf die Bewertung von Leistungen, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen und
5. bei **Blindheit** oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen.“

11. Die Gewährung eines Notenschutzes wird auf dem Zeugnis und auf der Förderprognose vermerkt.

Beispiel: Gegenüberstellung Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich	Notenschutz
<p>„schriftliche statt mündliche Bearbeitung von Aufgabenteilen“</p> <p>→ mehr als die Hälfte des Gedichtes wird vorgetragen und der kleinere Teil wird aufgeschrieben</p>	<p>nur bei Autismus oder Mutismus (u.ä.): vollständige schriftliche statt mündliche Bearbeitung einer Aufgabe</p> <p>→ Gedicht wird vollständig aufgeschrieben</p>
<p>„mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen“</p> <p>→ mehr als die Hälfte des Aufsatzes wird selbstständig aufgeschrieben (Handschrift oder am PC ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- und Grammatikprogramm, andere Hilfen) und der kleinere Teil mündlich dargestellt (z.B. auf Diktiergerät, mittels Autoaudiodeskription oder Schreibassistenz)</p>	<p>nur bei starken motorischen Beeinträchtigungen: vollständige mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe</p> <p>→ Aufsatz wird vollständig mündlich dargestellt (z.B. auf Diktiergerät, mittels Autoaudiodeskription oder Schreibassistenz)</p>

Zeugnissätze bei Notenschutz

Bei Notenschutz aufgrund einer Sinnesschädigung, im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen oder wegen Autismus auf allen Zeugnissen:

- a) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde im Fach ... [benennen] verzichtet.“
- b) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde in den Fächern ... [alle benennen] verzichtet.“

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - kann ergänzend zu den Zeugnisvermerken a) und b) auf den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund hingewiesen werden. Gründe sind gemäß § 39 Absatz 2 SopädVO:

- a) körperlich-motorische Beeinträchtigungen,
- b) Mutismus oder eine ausgeprägte Sprachbehinderung,
- c) Autismus,
- d) Gehörlosigkeit oder eine ausgeprägte Hörschädigung,
- e) Blindheit oder eine ausgeprägte Sehschädigung.

Die Bemerkung könnte in diesen Fällen beispielsweise lauten:

„Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern Englisch und Französisch verzichtet.“

Blick in die Handreichung:

- Grundlagenkapitel
- Kapitel sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen
- Kapitel sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ und vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen

FRAGEN

UND

DISKUSSION

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Terminvorschläge Fachbeirat Inklusion 2025/2026

- Vorbereitungssitzung

- Do., 18.09.2025, 17:00 – 19:00 Uhr
- Do., 13.11.2025, 17:00 – 19:00 Uhr
- Do., 12.02.2026, 17:00 – 19:00 Uhr
- Do., 07.05.2026, 17:00 – 19:00 Uhr

- Fachbeirat

- Di., 30.09.2025, 17:00 – 20:00 Uhr
- Di., 02.12.2025, 17:00 – 20:00 Uhr
- Di., 24.02.2026, 17:00 – 20:00 Uhr
- Di., 19.05.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

